

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Landesrichtlinie Naturschutzmaßnahmen Niederösterreich
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Vermehrung gebietseigener Wildgehölze in Niederösterreich
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	Mit dem Aufruf „Vermehrung gebietseigener Wildgehölze in Niederösterreich“ soll in den Besammlungsjahren 2025 und 2026 die Grundlage für eine ausreichende Verfügbarkeit von Saatgut einheimischer Wildgehölze aus regionalen Herkunftsn geschaffen werden. Die in diesem Zusammenhang geltenden Definitionen „gebietseigen“ und „einheimisch“ können den Begriffsbestimmungen im Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze entnommen werden. Mit dieser Maßnahme sollen die genetische Vielfalt der heimischen Wildgehölzflora und die Resilienz von Ökosystemen mit bestandsbildenden Wildgehölzen aufrechterhalten sowie gefährdete und geschützte Arten oder Biototypen erhalten werden. Die Auswahl der für eine Besammlung verwendeten Bestände muss naturschutzfachlich dokumentiert sein. Die Verfolgbarkeit einzelner Saatgutchargen von der Besammlung am Bestand über die Weiterleitung zur Durchführung der Reinigung und Aufbereitung des Saatguts bis hin zur Verpackung für die weitere Verwendung muss ebenfalls nachvollziehbar dokumentiert sein. Im Rahmen dieses Aufrufes ist auch ein Konzept im Hinblick auf die künftig möglichst eigenständige wirtschaftliche Tragfähigkeit einer Saatgutbereitstellung zu erstellen. Dabei sollen Rahmenbedingungen und Abläufe analysiert und bisher erzielte Wirkungen (output und outcome) dargestellt werden ebenso wie die relevanten Kostenfaktoren und die Möglichkeiten zu deren Optimierung. Der Aufruf richtet sich in erster Linie an die Zielgruppe "Vermehrer von Saatgut gebietseigener Wildgehölze sowie Verwender gebietseigener Wildgehölze". Die erwarteten Ergebnisse sollen den Zielgruppen die Grundlagen für die Anwendung des Leitfadens zur Verwendung gebietseigener Gehölze sowie für Anwendungen im Landschaftsbau und im angewandten Naturschutz liefern.

Der gegenständliche Aufruf soll einen gezielten Beitrag zum Handlungsfeld 4.2.1 (Den Verlust an biologischer Vielfalt und der Verschlechterungen der Ökosystemdienstleistungen hintanhaltend) gemäß Naturschutzkonzept Niederösterreich leisten.

Dieser Aufruf trägt zu folgendem spezifischen Ziel bei: Ziel (f) „Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften“ gem. Artikel 6 Abs. 1 der VO (EU) 2021/2115.

Gewählte Org.-Einheit:

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung/Abteilung RU5

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist:

22.Mai.2025 bis: 18.Jul.2025

Festgelegte Budgethöhe:

230.000,00 €

**Kontaktaten ausschreibende
Bewilligungsstelle:**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung/Abteilung RU5
Naturschutz
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
T: 02742 9005
E: post.ru5@noel.gv.at

Ansprechperson:

DI Günther Gamper
T: 02742 9005-15432
E: post.ru5@noel.gv.at

DI Brigitta Mirwald
T: 02742 9005-15278
E: post.ru5@noel.gv.at

Dokumente:

78-03_Vorlage_AWK_Erläuterungen_Pläne_Studien_Gebietsmanagement_NÖ.docx

LEITFADEN_GEBIETSEIGENE_GEOELZE.pdf

Prioritätenliste des Landes Niederösterreich.pdf

Ziele des Verfahrens

Ziele:

• Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, der Österreichischen Biodiversitätsstrategie 2030 und deren rechtliche Umsetzungsinstrumente, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen

Nationalparkstrategie, der Natur- und Biosphärenparkstrategien, dem Aktionsplan Neobiota, der Moorstrategie Österreich 2023+ oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen) geleistet werden soll.

- Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten oder zu sonstigen biodiversitätsrelevanten Themen stehen.
- Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung durch biodiversitätsfördernde Maßnahmen.

Fördergegenstände

FG-Nummer:

4

Bezeichnung:

Betreuungstätigkeit zu Naturschutzthemen: sonstiges Gebietsmanagement

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

Betreuungstätigkeit zu Naturschutzthemen: sonstiges Gebietsmanagement

**Nähere Beschreibung des
Fördergegenstandes:**

Beispiele:

Förderwerber

Förderwerber:

Gebietskörperschaften

- Bund
- Gemeinde
- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

- 4.4.1 Das Projekt steht im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien gemäß Pkt. 4.1

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

Für alle Fördergegenstände: Sach- und Personalkosten sowie begleitende, projektbezogene Investitionen im untergeordneten Ausmaß.

Nicht-förderfähige Kosten:

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze:

4.7.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal-, Sach- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß: 100 % der förderfähigen Kosten für alle Fördergegenstände [Gemeinkosten des Förderwerbers können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der verrechneten

Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale)].

Zuschläge

Zuschläge:

keine

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung:

Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)